

RS Vwgh 2006/11/23 2006/16/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2006

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §31;

GebG 1957 §33 TP9;

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall räumte der von der Vorschreibung der Rechtsgebühr betroffene Grundeigentümer einem Dritten an seiner Liegenschaft ein Fruchtgenussrecht ein. Auch wenn im Dienstbarkeitsvertrag, der vom Grundeigentümer für beide Vertragsparteien unterzeichnet wurde, vereinbart war, dass die Gebührenanzeige durch einen Bevollmächtigten zu erfolgen habe, hatte der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Gebührenbemessung und eine nicht erfolgte Anzeige der Gebührenschuld durch den Bevollmächtigten war dem Grundeigentümer zuzurechnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006160100.X01

Im RIS seit

19.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at